

SG_GERICHTE B 2016/194 vom 28. Mai 2018

SG Gerichte, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2016_194

FR: SG_GERICHTE B 2016/194 du 28 mai 2018

IT: SG_GERICHTE B 2016/194 del 28 maggio 2018

Regeste

Schulrecht. Übernahme Transportkosten für den Besuch einer Talentschule. Art. 19 BV, Art. 20 lit. a VSG (sGS 213.1). Die Kinder der Beschwerdegegner sind im sportlichen Bereich hochbegabt. Die auswärtige Beschulung der Kinder an der ausserkantonalen Talentschule wurde mangels adäquater Beschulung am Wohnort von der Beschwerdeführerin bewilligt. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich die Übernahme der Transportkosten von auswärtig beschulten Hochbegabten fehlt im Kanton St. Gallen. Heranzuziehen sind daher die allgemein gültigen Rechtsbestimmungen (Art. 19 BV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 BV) sowie Art. 20 lit. a VSG, gemäss welchem die Schulgemeinden für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg sorgen. Der Schulweg vom Wohnort bis zum Schulort (50min Bahnfahrt und 30min Fussweg) ist gestützt auf die Rechtsprechung als unzumutbar zu qualifizieren, weshalb die Beschwerdeführerin die Transportkosten zu übernehmen hat (Verwaltungsgericht, B 2016/194).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 28.05.2018 B 2016/194 Saint-Gall Verwaltungsgericht 28.05.2018 B 2016/194 San Gallo Verwaltungsgericht 28.05.2018 B 2016/194

Schulrecht. Übernahme Transportkosten für den Besuch einer Talentschule. Art. 19 BV, Art. 20 lit. a VSG (sGS 213.1). Die Kinder der Beschwerdegegner sind im sportlichen Bereich hochbegabt. Die auswärtige Beschulung der Kinder an der ausserkantonalen Talentschule wurde mangels adäquater Beschulung am Wohnort von der Beschwerdeführerin bewilligt. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich die Übernahme der Transportkosten von auswärtig beschulten Hochbegabten fehlt im Kanton St. Gallen. Heranzuziehen sind daher die allgemein gültigen Rechtsbestimmungen (Art. 19 BV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 BV) sowie Art. 20 lit. a VSG, gemäss welchem die Schulgemeinden für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg sorgen. Der Schulweg vom Wohnort bis zum Schulort (50min Bahnfahrt und 30min Fussweg) ist gestützt auf die Rechtsprechung als unzumutbar zu qualifizieren, weshalb die Beschwerdeführerin die Transportkosten zu übernehmen hat (Verwaltungsgericht, B 2016/194).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.